



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 31.05.2023

Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutzrecht) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts 2013 hat sich bewährt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass es gewisse gesetzliche Nachjustierungen braucht. Ausgehend von der Zielsetzung der damaligen Reform, werden nun Anpassungen vorgeschlagen. Diese betreffen vor allem die Stärkung der Selbstbestimmung und den verbesserten Einbezug nahestehender Personen. Daneben sind unter anderem aber auch Anpassungen im Bereich der Melderechte und -pflichten, der Statistik und der Regelungen betreffend Mitteilung und Auskunft über Erwachsenenschutzmassnahmen vorgesehen.

Eine grosse Mehrheit der Städte stimmt den Anpassungen zu. Die Stärkung der Selbstbestimmung und der bessere Einbezug von nahestehenden Personen wird unterstützt. Aus Sicht der Städte muss dabei aber sichergestellt sein, dass der Schutz der betroffenen Person immer oberste Priorität hat und Autonomie deshalb immer in Relation zu einer möglichen Gefährdung gesehen wird. Deshalb haben einige Städte Vorbehalte gegenüber einzelnen Bestimmungen, die wir nachfolgend kurz erläutern.

Hinweise zu einzelnen Bereichen und Bestimmungen

Hinterlegung des Vorsorgeauftrages: Die geplanten Anpassungen werden grundsätzlich begrüsst. Die Verpflichtung der Kantone zur Bezeichnung einer Stelle zur Hinterlegung der Vorsorgeaufträge (wo dies nicht sowieso schon geschehen ist) sowie die Verankerung der Nachfrage beim



Zivilstandsamt und bei der örtlichen Hinterlegungsstelle dienen der besseren Auffindbarkeit der Vorsorgeaufträge und damit der zeitnahen Umsetzung des Willens der betroffenen Person. Theoretisch könnte ein Kanton die Gemeinden beauftragen, was den Einwohnerdiensten erheblichen Mehraufwand verursachen würde und aus diesem Grund von einigen Städten als nicht wünschenswert erachtet wird. Die Zuständigkeit für die Hinterlegung sollte am ehesten bei den jeweiligen Zuständigkeitskreisen der KESB oder der Notariate sein. Es gibt auch städtische Stimmen, die sich einen bundesweiten Hinterlegungsort wünschen, so dass nur an einem Ort nachgefragt werden müsste und ein Wohnortwechsel nicht ins Gewicht fallen würde.

Ausweitung des gesetzlichen Vertretungsrechts: Die Ausweitung des gesetzlichen Vertretungsrechts auf faktische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wird unterstützt, da die Beziehung zu diesen Personen bewusst und selbstbestimmt eingegangen wurde. Die fehlende Definition der faktischen Lebenspartnerschaft bzw. das Fehlen entsprechender Kriterien dürften allerdings insbesondere bei getrennten Wohnungen in der Umsetzung einige Hürden nach sich ziehen.

Nahestehende Personen: Dass die Rechte von «nahestehenden Personen» gestärkt werden, wird grundsätzlich begrüsst. Der Einbezug von nahestehenden Personen findet heute vielerorts bereits statt. Allerdings wird die Grundannahme, dass sich Personen aufgrund einer verwandtschaftlichen Beziehung nahestehen, in Frage gestellt. Gerade im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zeigt sich, dass dies nicht in allen Familien der Fall ist. Eine Person sollte selber bestimmen können, welche Personen ihr nahestehen. Ausserdem ist es problematisch und für die Betroffenen belastend, wenn verschiedene «nahestehende» Personen unterschiedlicher Auffassung sind. Eine klare Abgrenzung von «nahestehenden» Personen, die verfahrensbeteiligt sind, und «nahestehenden» Personen, die nicht verfahrensbeteiligt sind, ist deshalb unbedingt notwendig.

Meldepflicht: Die Städte benötigen aktuelle Informationen der KESB für die eigene Aufgabenerfüllung (z.B. Ausstellen von Dokumenten). Die Reduktion der Mitteilungspflicht auf handlungsfähigkeitseinschränkende Beistandschaften wird jedoch begrüsst, weil dadurch die per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzte Bestimmung korrigiert wird, die zu weit geht und überdies Unklarheiten enthält.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband